

Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne

Mittwoch (Vormittag), 6. März 2019 / Mercredi matin, 6 mars 2019

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion / Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

12 2017.RRGR.659 Gesetz
Wasserversorgungsgesetz (WVG) (Änderung)

12 2017.RRGR.659 Loi
Loi sur l'alimentation en eau (LAEE) (Modification)

1. Lesung / 1^{re} lecture

Eintretensdebatte / Débat d'entrée en matière

Präsident. Wir gehen weiter in der Traktandenliste: Traktandum 12, Wasserversorgungsgesetz (WVG). Dieses Gesetz wurde von der BaK vorberaten. Wir führen die erste Lesung durch. Ist das Eintreten bestritten? – Das Eintreten ist nicht bestritten. Wünscht der Kommissionsprecher vorab das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir direkt zur Detailberatung. Wir haben einen Rückweisungsantrag der SVP, von Grossrat Guggisberg. Ich gebe dem Antragsteller, Grossrat Guggisberg, das Wort.

Antrag SVP (Guggisberg, Kirchlindach)

Das Geschäft ist mit folgenden Auflagen zurückzuweisen:

1. Die Auswirkungen der Gesetzesanpassungen auf die Organisation der Wasserversorgungen im Kanton Bern sind aufzuzeigen.
2. Die Auswirkungen auf die Gebühren der Wasserversorgung in den Gemeinden sind konkret aufzuzeigen.
3. Auf die Streichung der Beiträge für die Erneuerung von Transportleitungen ist zu verzichten. Die Beiträge sind durch andere Massnahmen zu kompensieren (z. B. Erhöhung der Schwellenwerte), damit die Sanierung des Wasserfonds innert ca. 15 Jahren erfolgen kann.

Proposition UDC (Guggisberg, Kirchlindach)

Renvoi à la commission avec les mandats suivants :

1. La commission mettra en évidence les répercussions des modifications de la loi sur l'organisation de l'alimentation en eau dans le canton de Berne.
2. La commission montrera concrètement les répercussions sur les taxes prélevées dans les communes pour l'alimentation en eau.
3. Les subventions au renouvellement des conduites de transport ne seront pas supprimées. Ces subventions seront compensées au moyen d'autres mesures (p. ex. par un relèvement des seuils) afin que le Fonds pour l'alimentation en eau puisse être assaini en l'espace de 15 ans.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Beim Wasserfonds steht uns das Wasser nicht nur bis zum Hals, wir sind schon fast unter Wasser. Wir sind im Spannungsverhältnis zwischen Dringlichkeit wegen steigendem Schaden auf der einen Seite und den Anforderungen an die seriöse Durchführung eines Gesetzgebungsverfahrens auf der anderen Seite. Wir sind uns durchaus bewusst und bedauern es, dass der Regierungspräsident die Suppe auslöffeln muss, die ihm andere vor ihm durch ihre Untätigkeit eingebrockt haben. Es ist nämlich einiges schiefgelaufen. Zuerst schaute man jahrelang untätig zu, wie der Wasserfonds seit 2010 immer mehr in eine Unterdeckung hineinkam. Heute sind noch rund 3 Mio. Franken im Fonds; zugesichert sind aber Beiträge im Umfang von 40 Mio. Franken. Als man den Handlungsbedarf endlich erkannte und ein Gesetzgebungsverfahren in Gang setzte, wurden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens viele direkt betroffene kleinere

Wasserversorgungen und Gemeinden nicht begrüsst. Stattdessen lud man gemäss Standardliste zum Beispiel Institutionen wie männer.ch, die Frauenzentrale oder die Landeskirchen ein, die aus unserer Sicht von dieser Thematik nicht gerade unmittelbar betroffen sind.

Nach durchgeführter Vernehmlassung nahm man mit der Streichung der Beiträge für die Erneuerung von Transportleitungen eine Regelung auf, die einseitig kleine, funktionierende Wasserversorgungen in ländlichen Regionen unseres Kantons in unverhältnismässigem Ausmass trifft. Wir verlangen, dass diese Beiträge weiterhin bezahlt werden und dass die 2 Mio. Franken, die dadurch jährlich im Fonds fehlen, mit anderen Massnahmen kompensiert werden, zum Beispiel durch die Erhöhung der Schwellenwerte bei der Tabelle mit den Werterhaltungskosten, welche die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Beiträge darstellt. Damit würden die 2 Mio. Franken für die Entlastung des Wasserfonds solidarisch auf mehr Schultern – sprich: auf mehr Wasserversorgungen – verteilt. Wenn die Streichung der Beiträge für die Erneuerung der Transportleitungen bleibt, trifft dies vor allem kleine Wasserversorgungen in ländlichen Regionen mit problematischen Topografieverhältnissen. Darum unsere Auflage 3 im Rückweisungsantrag.

Vor dem Hintergrund des Ausgeführten geht es aus unserer Sicht nicht an, jetzt überhastet und unter Übergehung oder zumindest Ritzung von gesetzgeberischen Verfahrensgrundsätzen einen Schnellschuss zu produzieren. Es ist nicht einzusehen, weshalb man jetzt plötzlich um jeden Preis überstürzt handeln soll, ohne die nötigen Informationen zu kennen. Es fehlen namentlich Informationen zu den Auswirkungen der Gesetzesanpassung auf die Organisation der Wasserversorgungen und zu den konkreten Auswirkungen auf die Gebühren in den Gemeinden; darum unsere Auflagen 1 und 2 im Rückweisungsantrag.

Fast ein Jahrzehnt hat man nichts unternommen und plötzlich eilt es. Wir sind auch für ein rasches Vorgehen, aber nicht für einen überhasteten Schnellschuss. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Vielen Dank für die Unterstützung.

Präsident. Ich gebe das Wort dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Klauser.

Daniel Klauser, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Ich möchte vorab danken, und zwar dem Regierungsrat und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit bei der Vorberatung dieses Geschäfts, namentlich Frau Wiestner, Herrn Spori und Herrn Manser. Danken möchte ich auch der BaK für die sehr konstruktive Vorberatung dieses Geschäfts. Weiter geht mein Dank an die FiKo und die GPK, die mit ihren Mitberichten einen wertvollen Beitrag für die Vorberatung dieses Geschäfts geleistet haben. Ich werde in meinen späteren Voten noch auf diese Mitberichte zurückkommen.

Noch ein formaler Hinweis vorab: Für mich ist es nicht ganz verständlich, dass in der Synopse, wie sie jetzt hier dem Grossen Rat vorliegt, jeweils nicht die ganzen Artikel, die wir revidieren, enthalten sind. Sie sehen: Es steht beispielsweise Buchstabe a, dann fehlen drei oder vier Buchstaben, und dann kommt der nächste Buchstabe, an dem etwas geändert wird. Aus meiner Sicht – und wenn ich richtig informiert bin, ist es die Staatskanzlei, die dafür zuständig ist – wäre es bei Teilrevisionen wünschenswert, wenn bei jenen Artikeln, an denen etwas geändert wird, jeweils der ganze Artikel in der Synopse aufgeführt ist. Denn so wäre es irgendwo noch lesbar und man hätte auch den Kontext des ganzen Artikels und nicht nur einzelne Buchstaben, die geändert werden. Dies also eine Bitte an die Staatskanzlei, es in Zukunft bitte einheitlich so zu handhaben, dass in der Synopse der ganze teilrevidierte Artikel enthalten ist.

Eintreten war nicht bestritten, darum kann ich dies überspringen; das war auch in der Kommission nicht der Fall. Bevor ich zum Rückweisungsantrag komme, erlaube ich mir, den Inhalt der Vorlage hier doch noch einmal vorzustellen. Es gibt einerseits redaktionelle Anpassungen und Anpassungen an die laufende Praxis. Ich gehe davon aus, dass diese nicht bestritten sein werden. Aber der Grundsatz, dass der Wasserfonds in Schieflage ist und dass Massnahmen getroffen werden müssen, ist eben nicht bestritten. Wenn der Fonds in Schieflage ist, kann man auf zwei Seiten schrauben: bei den Einnahmen oder bei den Ausgaben. Der Regierungsrat schlägt vor, bei den Ausgaben des Fonds zu schrauben. Dies war in der Kommission nicht bestritten. Dieser Grundsatz, bei dem man am Anfang sagt, dass man nicht die Konzessionsbeiträge erhöht – also die Einnahmenseite verändert –, war in der Kommission nicht bestritten. Es besteht da Einigkeit: Diese Sanierung soll auf Ausgabenseite erfolgen. Dies wurde auch vonseiten der Rückweisungsantragsteller nicht bestritten. Darum sind wir darauf angewiesen, auf der Ausgabenseite massive Anpassungen vorzunehmen, um den Fonds wieder ins Lot zu bringen.

Es gibt jetzt zwei Teile von Massnahmen. Der eine Teil der Massnahmen soll sicherstellen, dass der Fonds langfristig wieder ins Gleichgewicht kommt. Zusätzlich sind für eine bestimmte Zeitdauer –

man geht von 15 Jahren aus – Massnahmen notwendig, um die Unterdeckung des Fonds, die derzeit besteht, zu beseitigen, also den Fonds zu sanieren.

Dazu ein paar Eckwerte: Die jährlichen Einnahmen des Fonds liegen bei rund 5 Mio. Franken. Demgegenüber stehen offene Zusicherungen, die gemacht wurden – also Gesuche, die bewilligt wurden – im Umfang von 40 Mio. Franken. Nun ist es so, dass es immer einen Überhang an offenen Zusicherungen gab. Dies war schon in der Vergangenheit immer so, auch bevor der Fonds in Schieflage war. Denn die Gesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden und die Auszahlung erfolgt erst, nachdem das Geld ausgegeben und der Bau erfolgt ist. Je nachdem können einige Jahre zwischen dem Zeitpunkt liegen, an dem das Gesuch gestellt wird, und dem Zeitpunkt, an dem das Geld ausbezahlt werden muss. Als Beispiel: Im Jahr 2010 – man kann sagen, dass der Fonds damals noch im Gleichgewicht war – gab es auch offene Zusicherungen von 15 Mio. Franken. Aktuell sind wir bei 40 Mio. Franken an offenen Zusicherungen, und die Differenz zwischen den 15 und 40 Mio. Franken ist der Umfang, um den der Fonds in Schieflage ist. Von dieser Grössenordnung sprechen wir.

Nun gibt es die zwei Sorten von Massnahmen: Die ersten sollen das Gleichgewicht herstellen, und die zweiten sollen sanieren. Zur ersten Gruppe von Massnahmen – und diese sollen auch langfristig bestehen bleiben – gehört eine Erhöhung des Schwellenwerts für die Beitragsberechtigung. Man muss sich das so vorstellen: Es ist ähnlich wie bei einer Krankenkasse; es gibt eine Franchise. Wer tiefe Kosten hat, muss es selber bezahlen und erhält nichts aus dem Fonds. Wer höhere Kosten hat, erhält etwas. Es gibt einen Schwellenwert, und dieser wird in den Werterhaltungskosten pro Einwohner berechnet. Was kostet es mich pro Einwohner, um die Wasserversorgungsinfrastruktur so, wie sie besteht, zu erhalten? Das sind die Werterhaltungskosten pro Einwohner. Da gibt es heute einen Schwellenwert, und dieser liegt bei 41 Franken pro Einwohner. Wer darunter liegt, erhält kein Geld, wer darüber liegt, erhält Geld: Je höher seine Kosten sind, desto mehr Geld erhält er. Dieser Wert wurde seit 1995 nie mehr angepasst. Sie können es sich vorstellen: Es ist nicht mehr alles gleich günstig wie 1995; allein die Teuerung beträgt seit damals rund 30 Prozent. Indem man diesen Schwellenwert anhebt, verhindert man eigentlich, dass Wasserversorgungen neu einfach aufgrund der Teuerung beitragsberechtigt werden, was sie zum Zeitpunkt, an dem das Gesetz gemacht wurde, gar nie gewesen wären. Es ist eigentlich eine Teuerungsanpassung, die hier gemacht wird. Neu soll die Festlegung dieser Grenze in die Verordnung gehen, und nur noch der Grundsatz soll im Gesetz festgelegt werden; das ist der Artikel 5b Absatz 1a. Im Vortrag ist bereits ausgeführt, wie der Regierungsrat dies anpassen will: Er will den Schwellenwert, ab dem es Beiträge gibt, auf 49 Franken pro Einwohner erhöhen. Dies ist relativ gesehen eine Erhöhung um 20 Prozent; dies ist sogar eher ein bisschen weniger als die Teuerung. Diese Massnahme entlastet den Fonds um jährlich rund 2,4 Mio. Franken.

Die zweite Massnahme, die substanziell zur Entlastung des Fonds beiträgt, ist, dass für die Erneuerung – das ist ganz wichtig: für die *Erneuerung* – von Transportleitungen keine Beiträge mehr bezahlt werden. Für die Neuerstellung oder Erweiterung von Transportleitungen werden nach wie vor Beiträge bezahlt. Wenn es zum Beispiel darum geht, Wasserversorgungen zusammenzuschliessen und neue Transportleitungen zu bauen, gibt es nach wie vor Geld aus dem Wasserfonds. Auch wenn in diesem Zusammenhang bestehende Leitungen erweitert werden müssen, also ein grösserer Querschnitt der Leitungen gebaut werden muss, gibt es Beiträge für den Anteil, den die Erweiterung darstellt. Keine Beiträge gibt es einfach für die Erneuerung, also eigentlich für den Werterhalt dieser Transportleitungen.

Zu diesen Massnahmen, die langfristig bestehen bleiben sollen, sollen auf Verordnungsstufe vorübergehend Massnahmen getroffen werden, um den Fonds zu sanieren. Das eine sind die Beitragssätze, die gesenkt werden sollen. Einerseits haben wir also diese Schwelle, diese 49 Franken pro Einwohner, ab der es Geld gibt. Dies steigt nachher an von heute 25 bis 50 Prozent der Kosten, die getragen werden. Diese Beitragssätze sollen vorübergehend um 15 Prozent gesenkt werden, das heisst: in der höchsten Beitragskategorie von 50 auf 35 Prozent und in der tiefsten Beitragskategorie von 25 auf 10 Prozent. Da sieht man schon, dass die Senkung in der höchsten Beitragskategorie – und das sind die teuersten Wasserversorgungen, häufig eben kleine Wasserversorgungen auf dem Land – relativ gesehen am geringsten ist. Diese erhalten heute 50 Prozent und nachher noch 35 Prozent; dort ist die Kürzung relativ gesehen viel geringer als bei den Mittलगrossen, die heute 25 Prozent erhalten und nachher nur noch 10 Prozent. Diese erhalten nicht einmal mehr die Hälfte. Bei den Kleinen ist es etwa ein Drittel, das wegfällt. Dies zum Vorwurf, es seien vor allem die kleinen Wasserversorgungen, die diese Sanierung tragen müssen. Relativ gesehen – auf die Beiträge, die sie erhalten – sind es die mittलगrossen Wasserversorgungen, die eigentlich in der Vorlage

des Regierungsrates schon den grössten Beitrag leisten. Dies zum Inhalt der Vorlage, wie er vom Regierungsrat beantragt wird.

Zusätzlich dazu beantragt Ihnen die BaK auf Anregung der GPK und der FiKo, eine Verwirkungsfrist ins Gesetz aufzunehmen. Im vorhergehenden Traktandum haben wir die Thematik «Aarewasser» diskutiert, und in diesem Zusammenhang tauchte diese Problematik auf: Weil es nicht auf Gesetzesstufe geregelt ist, kann ein Gesuch theoretisch auch später, wenn etwas schon lange gebaut ist, noch eingereicht werden, und man muss dieses Gesuch eigentlich genehmigen, weil es nicht auf Gesetzesstufe geregelt ist. Darum beantragt Ihnen die BaK – ich gehe nachher in der Detailberatung noch darauf ein –, eine sogenannte Verwirkungsfrist ins Gesetz aufzunehmen, die besagt: Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden, sonst gibt es kein Geld, sodass niemand zehn Jahre später noch kommen und sagen kann: «Ich habe da etwas gebaut, und ich will jetzt noch Geld dafür.»

Neben der Verwirkungsfrist haben sowohl die FiKo als auch die GPK in ihren Mitberichten die Frage der Verwaltungskosten thematisiert. Es kostet etwas, den Fonds zu verwalten. Es müssen Gesuche bearbeitet werden, und das ist Aufwand. In der Vergangenheit wurden diese Kosten unzureichend erfasst. Wir haben dies auch mit der BVE thematisiert. Das lief einfach so, dass die Leute, die diese Gesuche bearbeiteten, die Zeiterfassung nicht richtig machten, und wenn man Ende Jahr den Auszug machte, waren auf dieser Arbeit viel weniger Stunden als es hätten sein müssen. Darum wurden diese Kosten dem Fonds zu tief belastet. Das ist die eine Thematik. Diese ist in dem Sinn behoben, dass man die entsprechenden Mitarbeiter sensibilisiert hat und dass diese Erfassung jetzt viel besser klappt. In den Vorjahren war es jeweils in der Grössenordnung von 20 000 Franken, wobei es eben offensichtlich war, dass dies nicht den realen Kosten entsprechen kann. 2018 waren es dann rund 100 000 Franken. Dies ist schon ein bisschen realistischer; es gibt aber auch bei dieser Zahl noch Differenzen zwischen der BVE und der Finanzkontrolle. Dabei geht es vor allem um die Frage, wie viel eine Stunde eines Mitarbeiters in der BVE kostet und wie dies nachher verrechnet werden muss. Da gibt es eine Differenz. Auf Anregung der GPK hörten wir die Finanzkontrolle zu diesem Thema und zu anderen Themen in der Kommission an. Wir kamen aber zum Schluss, dass bezüglich dieser Verwaltungskosten kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Weiter haben die GPK und die FiKo in ihren Mitberichten auch die Frage zur finanziellen Lage des Fonds aufgeworfen sowie die Frage, ob die mit der Revision vorgesehenen Massnahmen genügen, um den Fonds im Zeitraum von 15 Jahren zu sanieren. Wir stellten der BVE vonseiten der BaK umfangreiche Fragen und erhielten befriedigende Antworten. Eine offene Frage war, ob die Zusicherungen von 5,8 Mio. Franken, die man im Zusammenhang mit dem «Aarewasser»-Bericht thematisiert hat, in den offenen Zusicherungen von 40 Mio. Franken enthalten sind. Das ist der Fall; diese Zusicherung ist also enthalten. Es sind also wirklich die gesamten Zusicherungen, die mit dem Fonds gemacht werden müssen.

Letztendlich aber, wenn es darum geht, die Frage zu beurteilen, ob der Fonds mit dieser Revision in 15 Jahren saniert wird, bleibt eine Unsicherheit, da es einfach sehr schwierig ist, zu prognostizieren, welche Investitionen die Wasserversorgungen in den nächsten 15 Jahren tätigen werden und welche Gesuche sie stellen könnten. Das sind unabhängige Organisationen. Irgendwie herauszufinden, welche Investitionsplanungen sie für die nächsten 15 Jahre haben, ist einfach sehr schwierig. Man kann versuchen, es abzuschätzen. Was man sagen kann: Wir haben durch die BVE berechnen lassen, was geschehen wäre, wenn wir seit 2010 die neuen Gesetzesgrundlagen angewendet hätten. Wie viel hätte mit den Gesuchen, die in den letzten acht respektive neun Jahren eingegangen waren, ausbezahlt werden müssen mit dem neuen Gesetz im Vergleich zu dem, was mit dem alten Gesetz zugesichert wurde? Dazu kann man sagen, dass der ausbezahlte Betrag noch rund ein Viertel dessen wäre, was jetzt ausbezahlt wurde. Das ist sehr massiv. Das ist wirklich eine substantielle Senkung der Beiträge, die ausbezahlt werden, und damit kann man auf der anderen Seite davon ausgehen, dass der Fonds ungefähr in der Grössenordnung von 15 Jahren saniert werden kann. Aber ich glaube, ob es dann 15, 17 oder 14 Jahre sein werden, kann heute niemand prognostizieren; das ist schlichtweg nicht möglich.

Aufgrund der offenen Fragen, die es gab – man sieht es auch: es gab Anträge in der Detailberatung, Rückweisungsanträge zu einzelnen Artikeln –, empfiehlt Ihnen die BaK, den Antrag des Regierungsrates auf nur eine Lesung abzulehnen und das Gesetz in zwei Lesungen zu beraten. Und zwar empfiehlt die BaK Ihnen dies mit 12 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Nach dieser Übersicht über die Vorlage komme ich zum Rückweisungsantrag, wie er vorliegt. Die BaK empfiehlt Ihnen, den Rückweisungsantrag abzulehnen und die Detailberatung in Angriff zu nehmen. Das Hauptargument für die BaK ist die Dringlichkeit, die wir haben. Dies wurde bereits

erwähnt, auch vom Antragsteller. Je länger die alten gesetzlichen Grundlagen gelten, desto länger werden die höheren Beiträge zugesichert. Da sind Projekte in der Pipeline, und es kann schnell mal um Millionenbeträge gehen, die den Fonds zusätzlich in Schieflage bringen, wenn das Gesetz ein halbes oder ein Jahr später in Kraft treten kann. Zusätzlich ist es aus Sicht der BaK mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, die Auswirkungen auf die einzelnen Wasserversorgungen im Detail abzuklären. Es ändert nichts an der Tatsache, dass man Sanierungsmassnahmen treffen muss.

Demgegenüber empfiehlt Ihnen die BaK – und hier greife ich ein bisschen der Detailberatung vor, aber ich glaube, es ist im Zusammenhang mit der Rückweisung relevant –, die beiden Rückweisungsanträge zu einzelnen Artikeln, also zu Artikel 5 Absatz 1 – das ist der Rückweisungsantrag FDP/Sommer – und zu Artikel 5 Absatz 2 – das ist der Rückweisungsantrag der EVP – in der Detailberatung anzunehmen. Die BaK empfiehlt Ihnen also, dies noch einmal in die Kommission zurückzunehmen und dort insbesondere zu schauen, ob man Härtefallregelungen ins Gesetz aufnehmen kann. Denn man kennt die detaillierten Auswirkungen nicht, das ist richtig: Man weiss nicht von jeder letzten Wasserversorgung im Kanton Bern, welche Auswirkungen dies in den nächsten 15 Jahren auf ihre Gebühren haben wird. Das weiss man nicht. Aber ich glaube, indem man eine solche Härtefallklausel abklärt, könnte man die Kritik, die vonseiten der Rückweisungsantragstellenden kommt, aufnehmen und konstruktiv in eine Regelung überführen. Dies ist die Meinung der BaK.

Insgesamt empfiehlt Ihnen die BaK mit 11 Nein-Stimmen zu 5 Ja-Stimmen bei 0 Enthaltungen, den Rückweisungsantrag SVP/Guggisberg abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionserklärungen zum Rückweisungsantrag SVP/Guggisberg. Ich gebe das Wort für die FDP-Fraktion Grossrat Sommer.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Aus Sicht der FDP sind die Sanierung des Wasserfonds und die damit verbundene Revision des WVG unabdingbar und dringend notwendig. Der Fonds hat in den letzten Jahren viel mehr ausgegeben als er eingenommen hat – wir haben es vorhin gehört –, ist dadurch in eine Unterdeckung gekommen und wird damit zum dringenden Sanierungsfall. Heute verfügt der Fonds nicht einmal mehr über genügend Mittel, um bereits zugesicherte Leistungen zu finanzieren. Wir sprechen hier von einem Überhang von circa 40 Mio. Franken.

Aus Sicht der FDP ist es unverständlich, dass die zuständige Stelle bei dieser Ausgangslage nicht schon viel früher reagiert hat. Eine Unternehmung hätte in dieser Situation längstens ihre Bilanz deponieren müssen. In einer solchen Situation hat man bekanntlich zwei Möglichkeiten: auf der einen Seite die Einnahmen – sprich die Konzessionen respektive Wasserzinsen – zu erhöhen oder die Ausgaben – sprich hier in diesem Fall die Beiträge für die Wasserversorgungen – zu senken.

Wir von der FDP unterstützen grundsätzlich die vorgeschlagene Stossrichtung, wonach auf der Ausgabenseite eingespart werden soll, gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Wasserzinsen im Kanton Bern vergleichsweise hoch sind. Eine Erhöhung der Wasserzinsen hätte auch den Nachteil, dass der Umverteilungsmechanismus noch zusätzlich verschärft würde; das darf man nicht ganz vergessen.

Wir sind gleich wie die Regierung der Meinung, dass auch mit einer Reduktion der Leistungen aus dem Fonds die Ziele einer Entlastung der strukturell bedingt teuren Wasserversorgungen – oder eben der kleinen Wasserversorgungen – sowie der Förderung der regionalen Zusammenarbeit weiterhin erreicht werden können. Aus diesem Grund lehnen wir den Rückweisungsantrag SVP/Guggisberg ab. Wir verstehen die Sorgen der kleinen Wasserversorger, die unter Umständen eben erhebliche finanzielle Konsequenzen zu tragen hätten. Aber der Kommissionspräsident hat es vorhin schon gesagt: Wir haben dieses Problem in unserer Fraktion auch erkannt und wollen dem Rechnung tragen. Darum haben wir einen Antrag zu Artikel 5 Absatz 1 eingereicht. Dieser geht grundsätzlich in eine ähnliche Richtung wie die Punkte 1 und 2 des Rückweisungsantrags Guggisberg. Allerdings möchten wir an der neuen Regelung, wie sie von der BaK vorgeschlagen ist, festhalten, wonach die Leistungen an Transportleitungen angepasst respektive gekürzt werden. Dies wäre der Punkt 3; damit sind wir nicht einverstanden. Mit diesen Korrekturen lassen sich auf der Ausgabenseite 2 Mio. Franken einsparen, wobei wir der Meinung sind, dass diese kaum auf eine andere Art und Weise kompensiert werden können. Die FDP wird die Rückweisung der SVP ablehnen.

Präsident. Grossrätin Dumermuth hat 5 Minuten zugute, und wir sind 3 Minuten vorher. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit beim Mittagessen. Wir fahren um 13.30 Uhr weiter.

Hier werden die Beratungen unterbrochen. / Les délibérations sont interrompues à ce stade.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr. / Fin de la séance à 11 heures 45.

Die Redaktorinnen: / Les rédactrices :

Stefanie Lüscher (d)

Sara Ferraro (f)